

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2020/878
Überarbeitet am: 17.11.2022
Aktuelle Version: 2.3

Handelsname:
Polistar Creme



1. BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1. **Produktidentifikation:** Poliercreme in Tube
Handelsname: Polistar Creme 90 g
- 1.2. **Relevante identifizierte Verwendung des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.**
Glanzpoliturcreme zum Polieren von Oberflächen
- 1.3. **Einzelheiten zum Lieferanten:** HATHO GmbH
Freiburger Straße 18
D-79427 Eschbach
Tel: + 49 (0)7634/5039-0
Fax: + 49 (0)7634/5039-22
E-Mail: info@hatho.de
Geschäftsführung: Dr. Ralf Steiner
- 1.4. **Notfallnummer:** Giftnotruf Berlin, Tel. 00 49 (0)30 30686700

2. MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. **Einstufung des Gemisches** Einstufung nach CLP-VO 1272/2008/EG:
Von dem Produkt gehen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Gefahren aus.
Einstufung nach 67/548/EWG oder 1999/45/EG:
Von dem Produkt gehen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Gefahren aus.
- 2.2. **Kennzeichnungselemente:** Keine Gefahrenkennzeichnung erforderlich
Sicherheitshinweise: M016: Atemschutz benutzen
M004: Augenschutz benutzen
- 2.3. **Sonstige Gefahren:** Bei Beachtung der beim Umgang mit Polierpasten üblichen Vorsichtsmaßnahmen, d.h. bei Beachtung der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, sowie der Handhabung von persönlichen Schutzausrüstungen ist keine besondere Gefahr bekannt.



3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1. **Stoffe** Pasten sind im Sinne der REACH-Verordnung Gemische.
3.2. **Gemische** Diatomeenerde in pastöser Creme

Chemischer Name	CAS-Nr.	EC-Nr	REACH	Gehalt (%)	H-Sätze
Wasser				< 60	Keine
Diatomeenerde			01-2119488518-22-0002	> 30	Keine
Triethanolamin	102-71-6			< 5	Keine
Ölsäure	112-80-1	204-007-1		< 10	Keine

Einstufung nach CLP-VO 1272/2008/EG: Keine Einstufung
Einstufung nach 67/548/EWG: Keine Einstufung

4. ERSTE HILFE-MAßNAHMEN

- 4.1. **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**
Nach Einatmen: Nicht relevant
Nach Hautkontakt: Sofort gründlich mit reichlich Wasser spülen
Nach Augenkontakt: Gründlich mit Wasser ausspülen, danach Arzt zu Rate ziehen.
Nach Verschlucken: Viel Wasser nachtrinken, nicht Erbrechen herbeiführen
- 4.2. **Wichtige akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen:**
Keine bekannt
- 4.3. **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:**
Nicht relevant

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2020/878
Überarbeitet am: 17.11.2022
Aktuelle Version: 2.3

Handelsname:
Polistar Creme



- 5.1. **Löschmittel**
Geeignete Löschmittel: Das Produkt selbst brennt nicht. Löschpulver, Wassersprühstrahl.
Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt
- 5.2. **Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennprodukte oder entstehende Gase:** Brandrückstände entspr. den behördlichen Vorschriften entsorgen.
- 5.3. **Besondere Schutzausrüstung:** Nicht bekannt.
- 5.4. **Hinweise für die Brandbekämpfung:** Nicht bekannt.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1. **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:** Normale Sorgfaltspflicht erfüllen
- 6.1.1 **Nicht für Notfälle geschultes Personal**
Bei unbeabsichtigtem Verschütten oder unbeabsichtigte Freisetzung eines Stoffs oder Gemischs: Normale Sorgfaltspflichten erfüllen
- 6.1.2. **Einsatzkräfte:**
Material für persönliche Schutzkleidung: Keine besondere Schutzkleidung erforderlich
- 6.2. **Umweltschutzmaßnahmen:** Größere Mengen nicht in Gewässer gelangen lassen.
- 6.3. **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
- 6.3.1 **Verhinderung der Ausbreitung von verschüttetem Material:** Abflusssieb
- 6.3.2 **Reinigung im Fall von verschüttetem Material:**
Mechanisch aufnehmen und mit dem Haushaltsmüll entsorgen.
Bei der Verwendung der Creme Absaugung benutzen
- 6.3.3 **Ungeeignete Rückhalte- und Reinigungsmethoden von Verschüttetem oder Freigesetztem Material:** Keine Bekannt
- 6.4. **Verweise auf andere Abschnitte:** Keine

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1. **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:** Hinweise zum sicheren Umgang: siehe VBG 49
- 7.1.1 **Hinweise für sichere Handhabung:** Hinweise zum sicheren Umgang:
Persönliche Schutzausrüstung: Augenschutz, Schutzbrille
Handschutz: Schutzhandschuhe bei häufigem längerem oder intensivem Hautkontakt
Atemschutz: maschinelle Absaugung des Polierabriebs
- 7.1.2 **Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz:**
Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen oder rauchen. Hände und andere exponierte Stellen mit milder Seife und Wasser vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen der Arbeit, waschen.
- 7.2. **Bedingungen zur sicheren Lagerung:** Anforderung an Lagerräume und Behälter: Lagerklasse 12
Nicht brennbare Flüssigkeiten
Ausreichende Raumentlüftung. Da es sich bei dem Produkt um eine Poliercreme handelt, ist das Produkt so zu lagern, dass keine negativen Einflüsse auftreten können. Die Lagerräume sind gut zu belüften. Das Produkt ist vor hoher Luftfeuchtigkeit zu schützen. Die Lagerung muss so erfolgen, dass eine Herabsetzung der Sicherheitsfaktoren durch Frost, Feuchtigkeit, Erwärmung oder aggressive Medien vermieden wird.
Zusammenlagerungshinweis: Nicht mit stark oxidierenden Materialien zusammen verwahren.
Verpackungsmaterialien: Original Verpackung
- 7.3. **Spezifische Endanwendung:** Glanzpolitur von Kunststoffen, Kompositen und thermoplastischen Kunststoffen

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNL. SCHUTZAUSRÜSTUNG

- 8.1. **Expositionsgrenzwerte:** liegen nicht vor

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2020/878
Überarbeitet am: 17.11.2022
Aktuelle Version: 2.3

Handelsname:
Polistar Creme



Hinweis: Die allgemeinen Unfallverhütungs-Vorschriften beachten, insbesondere die Umfangsgeschwindigkeiten bzw. die zulässigen maximalen Drehzahlen für Rundbürsten sind zu beachten.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Risikomanagementmaßnahmen:

Kollektive Schutzmaßnahmen:

Bei sachgemäßem Umgang nicht erforderlich

Individuelle Schutzmaßnahmen:

Bei sachgemäßem Umgang nicht erforderlich

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

Augenschutz: Schutzbrille

Handschutz: Schutzhandschuhe bei häufigem längerem oder intensivem Hautkontakt

Atemschutz: maschinelle Absaugung des Polierabriebs

Körperschutz: Leichte Arbeitskleidung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen vermeiden.

8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition der Umweltexposition

Größere Mengen des Materials nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	pastös/cremig, hellgrau
Geruch:	charakteristisch, etwas nach Aminen
PH-Wert:	7,5-8,5
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht relevant
Siedebeginn/Siedebereich:	nicht relevant
Flammpunkt:	nicht relevant
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht angegeben
Entzündbarkeit:	nicht gegeben bei bestimmungsgemäßer Anwendung
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	keine
Dampfdruck:	keine Daten verfügbar
Dampfdichte:	keine Daten verfügbar
Relative Dichte (bei 20°C):	ca. 1,20g/cm ³
Löslichkeit(en):	vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol /Wasser:	keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Produkt ist nicht selbstentzündlich
Zersetzungstemperatur:	nicht relevant
Viskosität:	nicht relevant
Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	nicht oxidierend

9.2. Sonstige Angaben

keine weiteren Daten verfügbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

Informationen liegen nicht vor.

10.2. Chemische Stabilität:

Das Produkt zersetzt sich bei der Lagerung und bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch nicht.

10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen unter normalen Lagerbedingungen und bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch zu erwarten.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2020/878
Überarbeitet am: 17.11.2022
Aktuelle Version: 2.3

Handelsname:
Polistar Creme



-
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen:** Starke Oxidantien vermeiden
- 10.5. Unverträgliche Materialien:** Nicht bekannt
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Mit starken Oxidantien und hohen Temperaturen können sich nitrose Gase entwickeln
-

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- | | |
|---|------------------------|
| a.) Akute Toxizität | nicht bekannt |
| b.) Ätz-/Reizwirkung auf der Haut | nicht vorhanden |
| c.) Schwere Augenschädigung/-reizung | Reizwirkung |
| d.) Sensibilisierung der Atemwege/Haut | nicht sensibilisierend |
| e.) Keimzellmutagenität: | nicht bekannt |
| f.) Karzinogenität: | nicht bekannt |
| g.) Reproduktionstoxizität | nicht bekannt |
| h.) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | nicht bekannt |
| i.) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | nicht bekannt |
| j.) Aspirationsgefahr | nicht bekannt |

11.2 Angaben über sonstige Gefahren nicht bekannt

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Ökotoxizität

Toxizität gegenüber Fischen: nicht bekannt

**Toxizität gegenüber Daphnien
und anderen wirbellosen
Wassertieren:** nicht bekannt

**Toxizität gegenüber
Wasserpflanzen:** nicht bekannt

**12.2. Angaben zur Elimination
(Persistenz und Abbaubarkeit)** Leicht biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotential Nicht untersucht

12.4. Mobilität im Boden: Keine relevanten Informationen verfügbar

**12.5. Ergebnisse der
PBT- und vPvB-Beurteilung** Nicht anwendbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften: Nicht bekannt

12.7. Andere schädliche Wirkungen Nicht bekannt

13. ENTSORGUNGSHINWEIS

- 13.1. Produkt:** Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften
- 13.2. Ungereinigte Verpackungen** Kunststoff: Gemäß den behördlichen Vorschriften.
-

14. TRANSPORTVORSCHRIFTEN

- 14.1. Vorkehrungen** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
- 14.2. Angaben gelten für See(IMDG)** Entfällt
- 14.3. Straße/Bahn (ADR/RID)** Entfällt
- 14.4. Binnenschifffahrt (ADN/ANDR)** Entfällt
- 14.5. Luft (IATA, ICAO)** Entfällt
- 14.6. Ordnungsgemäße UN-
Versandbezeichnung
ADR, ADN, IATA
IMDG** Entfällt
-

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2020/878
Überarbeitet am: 17.11.2022
Aktuelle Version: 2.3

Handelsname:
Polistar Creme



14.7. Transportgefahrenklassen ADR, ADN, IATA IMDG Class	Entfällt WGK 1 (Selbsteinschätzung)
14.8. Verpackungsgruppe ADR, IATA IMDG	Entfällt

15. VORSCHRIFTEN

- 15.1. EU-Vorschriften:** Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen): Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe): Nicht anwendbar
- 15.3. Nationale Vorschriften:** Klassifizierung nach BetrSichV:
Wassergefährdungsklasse. WGK 1(VwVwS Anhang 4):
Wenig wassergefährdend(Selbsteinstufung gemäß VwVwS,Anhang 4)
- Bestimmte Komponenten zur Etikettierung:
Aqua
5-15% Ölsäure
<5% Triethanolamin
Abrasive
-

16. SONSTIGE ANGABEN

- H-Sätze aus Kapitel3:** Keine
R-Sätze aus Kapitel3: Keine
Schulungshinweise: Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Anwender und Arbeitnehmer sorgen.
Quellen- u. Kontaktstellenhinweis:
Richtlinie 98/24/EG
Richtlinie 1999/45/EG
Verordnung 648/2004/EG

DIE ANGABEN STÜTZEN SICH AUF DEN HEUTIGEN STAND UNSERER KENNNTNISSE. ES HANDELT SICH DABEI UM EINE BESCHREIBUNG ZUM ZWECKE DER SICHERHEIT IM UMGANG. INSBESONDERE SIND HIER KEINE EIGENSCHAFTEN ZUGESICHERT.
